



Tabellarische Übersicht der Einwendungen Liste 4 – Wasser

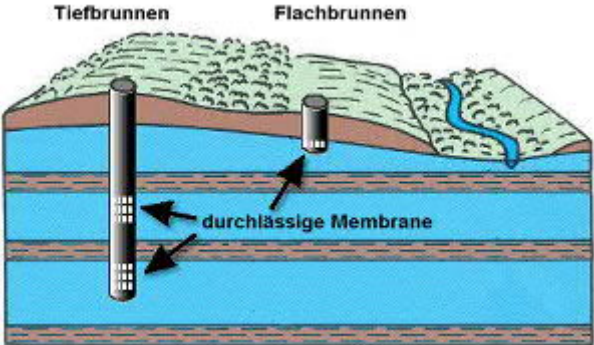
Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
4.	Thema Wasser		
4.1	AGL Meitingen e.V.		
4.1.1	<p>5.1: Wasserentnahme durch LSW</p> <p>Laut „Anlage 8_UVP-Bericht_MBBM vom 03.09.19“, Seite 45, werden derzeit ca. 900.000 m³ Grundwasser/Jahr aus Flachbrunnen entnommen. Nach der Kapazitätserhöhung werden es ca. 170.000 m³ mehr sein. Es werden dann ca. 1,07 Mio. m³/Jahr sein, die an Grundwasser entnommen werden.</p> <p>Von Vertretern des Fischereivereins und dem Wasserverbund Augsburg Nord wissen wir, dass schon seit einigen Jahren sinkende Wasserspiegel bei den Bächen und Seen in der Umgebung festgestellt werden. Dies steht sicher auch im Zusammenhang mit zu geringen Waldflächen und den Klimaveränderungen in den letzten Jahren.</p> <p>Allerdings ist auch davon auszugehen, dass dies mit der jahrelangen und immer wieder gesteigerten Grundwasserentnahme (z.B. bei der letzten Kapazitätserhöhung des Werkes 2008) durch die LSW im Zusammenhang steht.</p> <p>Die AGL fordert deshalb zu prüfen, ob es zu verantworten ist, noch mehr Grundwasser zu entnehmen.</p>	<p>Eine Prüfung ist nicht erforderlich, da sich durch die beantragte Kapazitätserhöhung keine Änderungen gegenüber dem aktuell bescheidlich erlaubten Tatbestand ergeben. Dies ist auch bereits im UVP-Bericht auf S. 46 bereits ausgeführt.</p> <p>Die Grundwasserentnahme aus Flachbrunnen ist mit Bescheid vom 29.09.2014 (Az.: 52.13-642/02-2 V 179) genehmigt und gilt bis zum 31.12.2033. Es dürfen auf dieser Grundlage jährlich bis zu 1.150.000 m³ Grundwasser zur Versorgung der LSW mit Brauchwasser entnommen werden.</p> <p>Die Gesamtgrundwasserentnahme unter Berücksichtigung der beantragten Kapazitätserhöhung wird nach aktueller Prognose bei ca. 1.000.000 m³/a liegen. Somit ergibt sich keine Erhöhung der aktuell genehmigten Entnahmemengen (vgl. auch Bewertung in Kapitel 4.7.1 des UVP-Berichtes auf S. 122, vorletzter Absatz des Kapitels). Die wasserrechtlich genehmigte Entnahmemenge wird sogar weiterhin deutlich unterschritten!</p> <p>Die Grundwasserentnahme ist über diese wasserrechtliche Erlaubnis als gültiges Recht sichergestellt und es bedarf keiner Prüfung von dessen Zulässigkeit im Rahmen des vorliegenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Grundwasserentnahme in der Höhe der Erlaubnis für den Grundwasserhaushalt als nicht erhebliche Beeinträchtigung einzustufen ist.</p>	<p><u>Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:</u> Wird von Seiten der Wasserrechtsbehörde bestätigt. Wasserrechtliche Erlaubnis liegt im genannten Umfang vor. Die Unternehmerin wurde im genannten Bescheid darauf hingewiesen, dass für wesentliche Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnungsmenge eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich ist, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Augsburg zu beantragen ist.</p> <p><u>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:</u> Eine Steigerung der Entnahme ist aktuell nicht vorgesehen. Auf die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis wird verwiesen.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
4.1.2	<p>5.2: Darstellung der Situation des Lechkanals</p> <p>Die AGL hält die Darstellung der Situation des Lechkanals für falsch.</p> <p>Im UVP-Bericht, „Anlage 8_UVP-Bericht_MBBM vom 03.09.19.pdf“, wird auf Seite 124 der Eindruck erweckt, dass nur "ein Teil des Wassers in den Lechkanal abgeleitet wird" und "der Gesamtbetrieb der LSW mit keiner Gewässerbenutzung des Lechs verbunden ist". Gerade bei Niedrigwasser in den Sommermonaten verbleiben aber lediglich 6 m³/Sekunde Wasser im Mutterbett (F124) des Lechs, sodass der maßgebliche Teil des Gesamtwassers über den Lechkanal geleitet wird. Nach unserer Einschätzung wurde der Lechkanal bei der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) falsch eingestuft. Er müsste als künstlicher, von Menschenhand geschaffener, Oberflächenwasserkörper betrachtet werden.</p> <p>Die AGL bittet diesen Sachverhalt auch im Rahmen dieses Verfahrens bei der Betrachtung der Situation mit zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Lechkanal ist als künstliches Gewässer und nicht als Flusswasserkörper nach WRRL eingestuft. Es liegt auch keine entsprechende behördliche Bewertung (z.B. Bewirtschaftungsplanung) nach WRRL für den Lechkanal vor.</p> <p>Der Lechkanal steht lediglich mit dem Lech in einer engen hydraulischen Verbindung und somit sind die Sachverhalte einer Gewässerbenutzung (Nutzung des Lechkanals) im Zusammenhang mit dem Lech und folglich der WRRL zu betrachten.</p> <p>Für die Ableitung von Prozess- und Kühlwasser der LSW in den Lechkanal wurde im Jahr 2019 ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Erneuerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis durchgeführt bzw. abgeschlossen. In diesem Zusammenhang fand eine öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen sowie ein Erörterungstermin am 25.07.2019 statt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde schließlich am 10.12.2019 erteilt.</p> <p>Darüber hinaus findet ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die Erhöhung der Entnahme- und Einleitmenge von 4.000 m³/h auf 10.000 m³/h statt. Die Antragsunterlagen wurden ebenfalls öffentlich ausgelegt und ein Erörterungstermin am 05.09.2019 durchgeführt.</p> <p>Die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände der LSW liegen bereits heute vor bzw. treten nicht erstmalig in Erscheinung. Diese wasserrechtlichen Benutzungstatbestände der LSW sind zudem nicht Gegenstand des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sondern die Entscheidung über die Zulässigkeit (auch unter gewässerökologischen Gesichtspunkten), erfolgt(e) im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. In diesen Erlaubnisverfahren ist der Gesamtbetrieb des LSW, mit Berücksichtigung einer möglichen Kapazitätserhöhung, enthalten.</p>	<p><u>Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:</u> Die Ausführungen werden von Seiten der Wasserrechtsbehörde bestätigt.</p> <p><u>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:</u> Bei der Ausweisung von Oberflächenwasserkörpern nach WRRL wurden Hauptarme mit eigenem Einzugsgebiet gewählt. Ein Triebwerkskanal ohne eigenes Einzugsgebiet wird vom Grundsatz her nicht berücksichtigt. Bei der Ausweisung von Oberflächengewässer spielt die Höhe des Abflusses keine Rolle. Beim Lechkanal handelt es sich nicht um einen eigenen Wasserkörper, sondern um eine reine Ausleitungsstrecke des Lechs.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>Es ist an dieser Stelle herauszustellen, dass im Zusammenhang mit den wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren bzw. Gewässerbenutzungstatbestände eine Bewertung von möglichen Beeinträchtigungen des Lechs (u.a. im Zusammenhang mit einem Gewässerökologischen Gutachten des Büros für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen) in umfangreichen Maßstab erfolgte. In den Bewertungen wurde auch der Lechkanal berücksichtigt (z.B. Fischfauna). Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Gewässerbenutzung des LSW nicht das Verschlechterungsverbot der WRRL berührt und auch nicht dem Verbesserungsgebot der WRRL entgegensteht.</p> <p>In Bezug auf die Einstufung des Lechkanals ist anzumerken, dass dies nicht Gegenstand des BImSchG-Genehmigungsverfahrens ist. Dies ist außerhalb dieses Verfahrens von der AGL an geeigneter Stelle prüfen zu lassen, wie auch der AGL bereits im Rahmen der beiden o.g. Wasserrechtsverfahren und den zugehörigen Erörterungstermin mitgeteilt wurde.</p>	
4.1.3	<p>5.3: Wasserschutzgebiete</p> <p>Wir sehen unsere Wasserschutzgebiete gefährdet.</p> <p>In Anlage 8_UVP-Bericht_MBBM, Seite 123 wird ausgeführt, dass prinzipiell eine Beeinflussung des Grundwassers durch die Deposition von Stäuben denkbar ist. Weiter wird ausgeführt, dass im Untersuchungsraum „bindige Böden“ vorherrschen würden, die eine hohe Schutzwirkung für das Grundwasser darstellen.</p> <p>Dieser Bewertung können wir nicht folgen: Zum einen gibt es in unmittelbarer Nähe zu dem Gebiet offene Wasserkörper in die ein Schadstoffeintrag direkt stattfindet zum anderen wurde im „Umweltbericht zur 11. Flächennutzungsplanänderung der Marktgemeinde Meitingen“ auf Seite 27 festgestellt, dass im Lechtal "Unterhalb von geringmächtigen</p>	<p>Es handelt sich nicht um widersprüchliche Aussagen.</p> <p>Innerhalb der lokalen Region liegen vergleichsweise geringmächtige Deckschichten (Böden) oberhalb des Ausgangsgesteins vor. Bei diesen Deckschichten handelt es sich allerdings um bindige lehmige Böden (Braunerde aus Hochflutlehm, Gley-Braunerde aus Lehmsand bis Lehm). Solche Böden sind i.d.R. gekennzeichnet durch mittleres bis hohes Bindungsvermögen von Schwermetallen. Dies bestätigt auch ein Vergleich mit der Bodenschätzungsübersichtskarte 1:25.000 des LfU Bayern (abrufbar u.a. https://www.umweltatlas.bayern.de/boden) mit den mit dem Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung - Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ des LfU Bayern. Die nach dieser Karte vorherrschenden Böden (z.B. SL 4 AI, SL 3 AL, IS 3 AI) im Bereich des Wasserschutzgebietes kennzeichnen gemäß Tabelle II/13 des Leitfadens ein mittleres bis hohes Rückhaltevermögen für Schwermetalle.</p>	<p><u>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:</u> Die Brunnen des Marktes Meitingen entnehmen aus tieferen Schichten Grundwasser. Diese grundwasserführenden Sichten sind mit mehreren 10 m mächtigen Deckschichten aus bindigen Bodenmaterial geschützt.</p>

Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Deckschichtausbildungen oder Auffüllungen quartäre Schichten in Form von Kiesen und Kiessanden" vorliegen.</p> <p>Somit ist keineswegs von "bindigen Böden" auszugehen und es bestehen Bedenken seitens der AGL, dass bereits erfolgte Schadstoffeinträge zu einer Schädigung des Grundwassers führen könnten. Hinzu kommt, dass einige der eingetragenen Stoffe wasserlöslich sind und deshalb Böden keine geeignete Filterwirkung entfalten können.</p>	<p>Bei der Trinkwassergewinnung des WSG Meitingen gilt es ferner zu berücksichtigen, dass hier eine Gewinnung über Tiefbrunnen und nicht etwa über oberflächennahe Flachbrunnen erfolgt (Unterschied vereinfacht in nachfolgender Abbildung dargestellt).</p>  <p>Für Trinkwassererfassungen bzw. Trinkwassergewinnungen findet darüber hinaus eine regelmäßige Analyse bzw. Trinkwasseruntersuchung entsprechend der Trinkwasserverordnung statt. Sollten schädliche Verunreinigungen vorliegen, so ist das gewonnene Grundwasser für die Trinkwasserversorgung nicht geeignet bzw. kann nur nach entsprechender Aufbereitung genutzt werden. Dies ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall, d.h. es liegen keine schädlichen Grundwasserunreinigungen vor. Dies lässt den Rückschluss zu, dass trotz des langjährigen Betriebs der LSW keine relevante Grundwasserunreinigung hervorgerufen worden ist.</p> <p>Gemäß den immissionsökologischen Bodenuntersuchungen im Bereich des Wasserschutzgebietes (Probenahmefläche B7, Tabelle 52 des UVP-Berichtes) liegen die ermittelten Konzentrationen in den oberen Bodenschichten deutlich unterhalb der Orientierungswerte der UVPVwV und deutlich unterhalb der Vorsorgewerte sowie der Prüf- und Maßnahmenwerte der BBodSchV.</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>Selbst unter Addition dieser Vorbelastungen mit den konservativ ermittelten höchsten Schadstoffanreicherungen in Böden innerhalb von 30 Jahren (Tabelle 90 des UVP-Berichtes) ergibt sich keine Überschreitung der vorgenannten Beurteilungsmaßstäbe. Aufgrund dessen ergeben sich keine Anzeichen, dass durch das beantragte Vorhaben im Bereich des Wasserschutzgebietes Zusatzbelastungen hervorgerufen werden, die zu einer schädlichen Veränderung von Böden und in dessen Folge des Grundwassers durch Deposition von Stäuben führen könnten. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird somit nicht hervorgerufen.</p>	
4.1.4	5.4: Sinkende Wasserspiegel		
4.1.4.1	<p>Die AGL hat Bedenken, dass der Betrieb von 12 Flachbrunnen und eine geplante Steigerung der Wasserentnahme auf eine Milliarde Liter Wasser pro Jahr nicht nachhaltig im Sinne von § 1 WHG ist.</p>	<p>Inhaltlich wird zunächst auf die Ausführungen zu 4.1.1 dieser Stellungnahme verweisen.</p> <p>Zusammenfassend wurde die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen im wasserrechtlichen Verfahren zum Bescheid vom 29.09.2014 (Az.: 52.13-642/02-2 V 179) geprüft. Entgegenstehende Sachverhalte sind nicht gegeben.</p> <p>Im Übrigen ergibt sich über die seit 2014 genehmigte Situation hinaus keine zusätzliche Entnahme und daher auch kein neuer Tatbestand. Hier liegt mit o.g. Bescheid ein bestehendes Recht vor, dessen Ausnutzung weder in der Vergangenheit zu wesentlichen Umweltauswirkungen geführt hat noch in Zukunft zu solchen führen wird.</p>	<p><u>Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:</u> Ausführungen werden von Seiten der Wasserrechtsbehörde bestätigt.</p> <p><u>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:</u> Eine Steigerung der Entnahme ist aktuell nicht vorgesehen. Auf die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis wird verwiesen.</p>
4.1.4.2	<p>Wie uns örtliche Fischer berichten, ist an Kiesweihern im Umfeld der LSW ein zunehmendes Absinken des Wasserstandes zu beobachten. Anwohner in Herbertshofen beobachten ein Absinken von Wasserpegeln an Gartenbrunnen. Wir sehen eine ausreichende Regenerationsfähigkeit der Grundwasserressourcen gefährdet. Wir haben Bedenken, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 47 des Wasserhaus-</p>	<p>Die Darstellung ist falsch, wie gutachterlich belegt wird. Dauerhaft sinkende Grundwasserstände können nicht bestätigt werden.</p> <p>Die geotechnische Ingenieurgesellschaft Schuler/Gödecke, Augsburg hat Einwendung geprüft und mit Stellungnahme vom 30.03.2020 folgendes Ergebnis übermittelt:</p> <p><i>„Die Ganglinien seit 2006 14-tägig mittels Lichtlot und seit 2014 stündlich mittels Datenlogger gemessener Grundwasserstände in</i></p>	<p><u>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:</u> Eine Steigerung der Entnahme ist aktuell nicht vorgesehen. Auf die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis wird verwiesen.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>haltsgesetzes bei einer weiteren Kapazitätserhöhung nicht gewährleistet sind und fordern die Fachbehörden auf, die Entwicklung von Pegelständen im Umgriff der LSW zu ermitteln und die Verträglichkeit einer zusätzlichen Entnahme zu prüfen.</p>	<p><i>Messstellen im Werksbereich der LSW und seinem nördlichen Umfeld zeigen, dass in den Sommer- und Herbstmonaten der beiden letzten Jahre 2018 und 2019 ein niedriger bis sehr niedriger Grundwasserspiegel vorlag. Ähnlich niedrige Grundwasserstände sind im Beobachtungszeitraum bereits in den Jahren 2006, 2008 und 2015 aufgetreten und haben sich jeweils in den folgenden Wintermonaten bei zunehmender Grundwasserneubildung wieder rasch erholt, wie derzeit auch im Februar und März 2020 nach den Niedrigständen von 2019.</i></p> <p><i>Gemäß den Grundwasserstands-Ganglinien liegen derzeit keine Anzeichen eines längerfristigen generellen Absinkens des Grundwasserspiegels vor."</i></p>	
4.1.4.3	<p>Wir bitten nach § 5 und § 6 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu bewerten, in wie weit die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Sparsamkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 eingehalten sind und fordern gegebenenfalls nach § 6a WHG angemessene Anreize zur effizienten Nutzung des Grundwassers zu schaffen.</p>	<p>Grundsätzlich sind die Inhalte von § 5-6 WHG nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens, sondern der entsprechenden wasserrechtlichen Verfahren. Weiterhin bezieht sich der Einwender sich auf fehlerhafte Grundlagen. Der Aspekt der sparsamen Verwendung des Wassers z.B. wird im WHG unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 statt und nicht unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 definiert.</p> <p>Grundsätzlich wird jedoch unter Bezug auf einen integrierten Umweltschutzansatz folgendes angemerkt:</p> <p>Die Antragstellerin verwendet im Rahmen Ihres Produktionsprozesses die gebotenen wassersparenden Verfahren.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 2 gibt kein Minimierungsgebot in der Weise vor, so viel Wasser wie möglich zu sparen. Die sparsame Verwendung ist nicht Selbstzweck, sondern nur dann Handlungsmaßstab, wenn dies mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt und damit aus Gründen des Ressourcenschutzes geboten ist. Steht ausreichend Wasser zur Verfügung und ist ein mengenmäßig guter Zustand der Gewässer vorhanden, so erscheint eine besonders sparsame Verwendung des Wassers auch nicht zwingend nach Abs. 1 geboten. Ist eine</p>	<p><u>Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:</u> Die Allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG richten sich an die Allgemeinheit („Jedermann-pflicht“) und gelten unmittelbar sowie auch außerhalb wasserrechtlicher Verfahren. Anhaltspunkte für ein gewässeraufsichtliches Einschreiten im Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben sind mit Blick auf die Pflichten aus §§ 5 und 6 WHG nicht ersichtlich.</p> <p><u>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:</u> Eine Steigerung der Entnahme ist aktuell nicht vorgesehen. Auf die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis wird verwiesen.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>sparsame Verwendung geboten, so ist insbesondere bei der gewerblichen Nutzung von Wasser auf den Einsatz von wassersparenden Verfahren hinzuwirken.</p> <p>Darüber hinaus sind u.a. auch Aspekte der Betriebssicherheit, Arbeitssicherheit und des Immissionsschutzes (z.B. bei der Bindung diffuser Emissionen auf Verkehrsflächen oder im Schlackenbeet) zu beachten. Letzteres wird von der AGL auch regelmäßig selbst vorgebracht. Insofern ist eine weitere Minderung des Wassereinsatzes nicht möglich.</p>	
4.2	Gemeinde Langweid am Lech		
4.2.1	<p>Betrachtung des Unfallrisikos</p> <p>In der neuen Fassung des UVPG ist im Anhang 4, Ziff. 4, Absatz c (Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen) für die Erarbeitung von Umweltberichten bzw. Umweltverträglichkeitsstudien auch die Betrachtung des Katastrophenfalls bzw. von Unfällen gefordert.</p> <p>Was liegt näher, als diese Betrachtung bei dem geplanten Vorhaben mit der Vielzahl an energieverbrauchenden Produktionsprozessen oder der Vielfalt an Verfahrensweisen zur Lagerung und Transport von schadstoffhaltigen Materialien zu fordern. Soweit ersichtlich liegt aber auch eine solche Betrachtung nicht vor, ob wohl gerade durch eine solche Prüfung die ungünstigen Standortgegebenheiten deutlich zum Tragen kämen. Wenn eine solche komplexe Nutzung mit einer Vielzahl von schadstoffhaltigem Material auf grundwassernahen Standorten in Nähe eines europäisch geschützten Natura 2000 - Gebiets in eine Voralpenflussaue mit einem für die Trinkwasserversorgung mehrerer Ortschaften bedeutsamen</p>	<p>Für die Erstellung des UVP-Berichtes besteht ein Vorhabenbezug. Dies bedeutet, dass das Vorhaben hinsichtlich seiner möglichen Umweltauswirkungen zu bewerten ist. Dies ist im Rahmen des UVP-Berichtes (Kapitel 5.10.5) erfolgt und kann auf sämtliche Schutzgüter des UVPG übertragen werden.</p> <p>Mit dem Vorhaben ergeben sich keine Änderungen, die sich bspw. auf Aspekte der StörfallVO (12. BImSchV) auswirken könnten. Es werden keine Änderungen an Stoffmengen o.ä. vorgenommen, aus denen sich erstmalige oder zusätzliche Unfallgefahren, geschweige denn Katastrophen, ergeben können. Für den Gesamtbetrieb besteht zudem ein gültiges und von der Behörde geprüftes Sicherheitsmanagementsystem einschließlich eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen, welches auch zukünftig seine Gültigkeit hat. Änderungen aus dem antragsgegenständlichen Verfahren ergeben sich in Bezug auf das Sicherheitsmanagement bzw. die Belange der Störfallverordnung nicht.</p> <p>In Bezug auf wassergefährdende Stoffe ergeben sich ebenfalls keine relevanten Änderungen gegenüber dem bestehenden Betrieb. Diesbzgl. gelten die Anforderungen der AwSV, die seitens der LSW derzeit und zukünftig eingehalten bzw. beachtet werden. Da sich mit dem Vorhaben diesbzgl. keine relevanten Änderungen ergeben,</p>	



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
	<p>Grundwasserstrom stattfindet, wie dies aktuell antragsgegenständlich der Fall ist und erweitert werden soll, sollte gerade deshalb eine Betrachtung des Katastrophenfalls nicht fehlen.</p>	<p>resultieren folglich auch keine neuen oder zusätzlichen Gefahren oder Risiken gegenüber dem Ist-Zustand.</p> <p>Auch in Bezug auf den Brandschutz führt das Vorhaben zu keinen Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand, aus denen erstmalige, neue oder geänderte Risiken für den Menschen oder die Umwelt resultieren könnten.</p>	
4.2.2	<p>Da es bei einer Erweiterung der Kapazitäten des Stahlwerks nicht auszuschließen ist, dass auch Belange der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) betroffen sein werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch weitere Temperaturveränderungen des Wassers im Lechkanal durch Anstieg der Grundwasserentnahme für Kühlzwecke bzw. durch Ausleitung aus dem Lechkanal (Anlage 6, S. 48 und 49), • Niederschlagswasserzuleitung in den Lechkanal (Anlage 6, S. 49), • erhöhten stofflichen Eintrag durch Windverfrachtung diffuser Emissionen, • erhöhten Grundwassereintrag im Betriebsbereich u.a., <p>wäre eine Auswirkungsanalyse auf die Schutzanfordernisse der WRRL notwendig gewesen.</p> <p>Zumal die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Ableitung von "Produktionswasser" aus dem und in den Lechkanal zum 31.12.2019 abgelaufen ist.</p>	<p>Die Ausführung, dass die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages im September 2019 vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von "Abflutwasser" in den Lechkanal zum 31.12.2019 abgelaufen ist, ist zwar korrekt. Jedoch wurde aufgrund der zeitlichen Befristung von LSW eine neue Genehmigung nach § 10 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 15 WHG als gehobene Erlaubnis für die o.g. Gewässerbenutzung neu beantragt. Das Verfahren wurde mit Bescheid vom 10.12.2019 abgeschlossen (Az.: 52.11-6323/01 V52). Somit liegt eine neue Genehmigung für die Einleitung von Abflutwasser der LSW vor. Die Erlaubnis ist bis 31.12.2039 befristet. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die potenziellen Auswirkungen umfänglich untersucht, gutachterlich sowie vom LfU, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Augsburg selbst bewertet. Auf dieser Grundlage ist eine gehobene Erlaubnis erteilt worden. Der dort geregelte Umfang ist ausreichend bemessen, um den hier antragsgegenständlichen Tatbestand ausreichend abdecken zu können.</p> <p>Stoffliche Einträge über den Luftpfad wurden im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gutachterlich geprüft. Das Gutachten liegt den Unterlagen bei und kommt zu dem Ergebnis, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus wurden die genannten Belange im Rahmen des – im vorliegenden Verfahren nicht konzentrierten – wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geprüft. Dieses Verfahren ist bereits abgeschlossen.</p> <p>Ebenso ist ein entsprechendes Antragsverfahren zur Neu-Genehmigung der Kühlwasserentnahme für eine Durchflusskühlung mittels</p>	<p><u>Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:</u> Wird von wasserrechtlicher Seite bestätigt.</p> <p><u>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:</u> Bezüglich der stofflichen Einträge über den Luftpfad wurden bereits Untersuchungen durchgeführt und es sind auch zukünftig Untersuchungen geplant (siehe E-Mail an Frau Duß-Schneider v. 20.04.2020).</p> <p>Zu den abgeschlossenen und laufenden Verfahren wird auf deren Inhalte verwiesen, die dem LRA bekannt sind. Sowohl beim Produktionsabwasser als auch beim Kühlwasser war bzw. ist gemäß VVWas das LfU amtlicher Sachverständiger. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Lechkanal wurde im entsprechenden Verfahren behandelt.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
		<p>Plattenwärmetauscher (Az. 52.11-641/02 V 187) durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13/2019 des Landkreises Augsburg vom 28.03.2019; Auslegungsfrist 05.04.-06.05.2019 sowie Einwendungsfrist vom 05.04.-07.06.2019) sowie der Erörterungstermin (Termin: 05.09.2019, Bekanntmachung ebenfalls im o.g. Amtsblatt) zu den eingegangenen Stellungnahmen haben bereits ordnungsgemäß stattgefunden. Einwendungen zu diesem Verfahren hat die Gemeinde Langweid nicht vorgebracht.</p> <p>Das Verfahren wird zeitnah abgeschlossen. Einwendungen, die eine Erteilung des Bescheides nicht ermöglichen, wurden nicht vorgebracht. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wurde auch vom Landesamt für Umwelt als zuständiger behördlicher Fachgutachter bestätigt.</p>	<p>Die Beurteilung der Niederschlagswassereinleitung erfolgte auf Grundlage der am 24.06.2016 in Kraft getretenen Oberflächengewässerverordnung und der darin aufgeführten Umweltqualitätsnormen, auf Grundlage von Grenz- und Leitwerten der Trinkwasserverordnung, auf Grundlage der PNEC (aquat.), d. h. der predicted no effect concentration (geschätzte Konzentration, bei der keine Schädigung der Lebensgemeinschaft zu erwarten ist) sowie auf Grundlage des NOEC-Wertes für Molybdän für Fische (Regenbogenforelle) mit dem Ergebnis, dass keine Überschreitungen der UQN und der anderen o.g. Beurteilungskriterien durch die Niederschlagswassereinleitung zu erwarten ist. Im Bescheid vom 03.03.2017, Az. 52.13-6323/01 V 236 wurden Untersuchungen des Niederschlagswassers und des Schlammes auf stahlwerkstypische Parameter im Rahmen der Eigenüberwachung und Beweissicherung gefordert. Weiterhin ist eine regelmäßige Reinigung der Becken und Betriebsflächen gefordert um die Belastungen im Niederschlagswasser zu reduzieren. Durch die Kapazitätserhöhung ist keine Überschreitung der maßgeblichen Umweltqualitätsnormen zu er-</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
			warten. Die Überprüfung kann anhand der im Rahmen der Niederschlagswassereinleitung vorzunehmenden Eigenüberwachung in Verbindung mit den Messungen im Gewässer Lech an der Überblicksmessstelle Lech Feldheim und der Beobachtung der Deposition erfolgen.
4.2.3	Immerhin werden die Oberflächenwasser aus Dach-, Hof- und Straßenabflüssen in den Lechkanal abgegeben, in Teilbereichen wird Oberflächenwasser von Dachflächen und Verkehrsflächen sogar „dezentral über Mulden versickert“ (Anlage 3 S. 5).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
4.2.4	<p>Zudem wird von der Antragstellerin im Nahbereich mit Überschreitungen der Beurteilungswerte betreffend die Konzentration an Mangan im Schwebstaub PM-10, sowie betreffend die Depositionen an Nickel, Chrom und Zink gerechnet (Anlage 6, S. 25).</p> <p>Eine derartige Untersuchung / Auswirkungsanalyse auf die Schutzerfordernisse der WRRL liegt jedoch soweit ersichtlich ebenfalls nicht vor.</p>	<p>Eine Bewertung von Luftschadstoffeinträgen in den Lech entsprechend der Beurteilungsmaßstäbe der WRRL ist, wie ausgeführt, nicht erfolgt.</p> <p>Anstelle dessen wurde im UVP-Bericht eine Bewertung dieser luftgebundenen Einträge in den Lech auf Basis strengerer Beurteilungsmaßstäbe für das FFH-Gebiet 7431-301 „Lechauen nördlich Augsburg“ durchgeführt (Kapitel 6 bzw. 6.2.3). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden bzw. die Stoffeinträge so gering sind, dass diese zu keiner relevanten Erhöhung von Schadstoffkonzentrationen im Lech führen. Wenn schon nach den strengeren Maßstäben der FFH-Verträglichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen drohen, bedeutet dies erst recht, dass das Verschlechterungsverbot der WRRL nicht ausgelöst wird und das Vorhaben auch dem Verbesserungsgebot der WRRL nicht entgegensteht. Dieser Erst-Recht-Schluss wurde in Kapitel 5.6 des UVP-Berichtes dargelegt.</p>	<p><u>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:</u> Das WWA geht nicht von einer relevanten negativen Beeinflussung des Lechs durch direkte Staubimmission aus.</p>



Nr.	Inhalt der Einwendung	Stellungnahme der Lech-Stahlwerke GmbH	Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange
4.3	Familie Tobiasch		
4.3.1	<p>[<i>Bezüglich des durch die geplante Erweiterung zusätzlichen An- und Auslieferverkehrs von bis zu 150 zusätzlichen LKW pro Tag sind die dabei anfallenden Abgasemissionen noch nicht berücksichtigt,</i>] ebenso wenig wie die wohl erforderliche Mehrentnahme von Kühlwasser entweder aus dem Grundwasser oder aus dem Lechkanal.</p>	<p><u>Entnahme von Grundwasser</u> Eine weitergehende Prüfung bezüglich der Grundwasserentnahme aus den Flachbrunnen ist nicht erforderlich, da sich durch die beantragte Kapazitätserhöhung keine Änderungen gegenüber dem aktuell bescheidlich erlaubten Tatbestand ergeben. Dies ist auch bereits im UVP-Bericht auf S. 46 bereits ausgeführt.</p> <p>Die Grundwasserentnahme aus Flachbrunnen ist mit Bescheid vom 29.09.2014 (Az.: 52.13-642/02-2 V 179) genehmigt und gilt bis zum 31.12.2033. Es dürfen auf dieser Grundlage jährlich bis zu 1.150.000 m³ Grundwasser zur Versorgung der LSW mit Brauchwasser entnommen werden. Die Gesamtgrundwasserentnahme unter Berücksichtigung der beantragten Kapazitätserhöhung wird nach aktueller Prognose bei ca. 1.000.000 m³/a liegen. Somit ergibt sich keine Erhöhung der aktuell genehmigten Entnahmemengen (vgl. auch Bewertung in Kapitel 4.7.1 des UVP-Berichtes auf S. 122, vorletzter Absatz des Kapitels). Die wasserrechtlich genehmigte Entnahmemenge wird sogar weiterhin deutlich unterschritten.</p> <p>Die Grundwasserentnahme ist über diese wasserrechtliche Erlaubnis als gültiges Recht sichergestellt und es bedarf keiner Prüfung von dessen Zulässigkeit im Rahmen des vorliegenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Grundwasserentnahme in der Höhe der Erlaubnis für den Grundwasserhaushalt als nicht erhebliche Beeinträchtigung einzustufen ist.</p>	<p><u>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth:</u> Eine Steigerung der Entnahme ist aktuell nicht vorgesehen. Auf die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis wird verwiesen.</p> <p><u>Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:</u> Wird von Seiten der Wasserrechtsbehörde bestätigt. Eine wasserrechtliche Erlaubnis liegt im genannten Umfang vor. Die Unternehmerin wurde im genannten Bescheid darauf hingewiesen, dass für wesentliche Änderungen, insbesondere Erhöhungen der erlaubten Wassergewinnungsmenge eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich ist, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Augsburg zu beantragen ist.</p>